



**TOP 24**

**Zuschüsse an Kirchengemeinden bei Bauvorhaben - Aufhebung unterschiedlicher Behandlung von Zuschüssen des Ausgleichsstocks und Zuschüssen des Kirchenbezirks bei Veräußerung geförderter Maßnahmen**

**Bericht des Rechtsausschusses**

**in der Sitzung der 16. Landessynode am 8. Juli 2023**

Frau Präsidentin,  
hohe Synode,

Der Antrag lautete:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, die Ungleichbehandlung bezüglich Rückforderungen bei Veräußerungen von Gebäuden und Grundstücken der Kirchengemeinden durch entsprechende juristische Maßnahmen in ein Gleichgewicht der Rückforderungsansprüche von Ausgleichsstock und Kirchenbezirk zu bringen. Hierfür soll ein Verfahrensvorschlag zur Abstimmung gebracht werden, wie dies juristisch geklärt werden kann.

Aus der Begründung:

Die Kirchengemeinden erhalten erfreulicherweise bei Bauvorhaben Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock, wenn auch die Kirchenbezirke die Maßnahmen mit einem Zuschuss unterstützen. Wenn nun bezuschusste Grundstücke oder Gebäude veräußert werden, sind an den Ausgleichsstock anteilige Veräußerungserlöse zurückzubezahlen. Den Kirchenbezirken ist eine Rückforderung bei bezuschussten Grundstücken/Gebäuden nicht erlaubt. Dies war für die Antragssteller\*innen nicht nachvollziehbar.

Der Antrag wurde am 25.07.2022 und am 03.03.2023 im Rechtsausschuss beraten. Der Oberkirchenrat legte seine Sicht der Dinge ausführlich dar. Zusammenfassend möchte ich hier das Fazit zitieren: Die Regelungen im VVZG-EKD bieten dem Kirchenbezirksausschuss die Möglichkeit, gewährte Zuweisungen zurückzufordern. Dabei kommt es entscheidend auf die Ausgestaltung des Leistungsbescheides an. Sie kommt in Betracht, wenn Mittel nicht für den vorgegebenen Zweck eingesetzt werden oder wenn dieser Zweck innerhalb einer festzusetzenden Frist wieder entfällt. Auch dann kann sich die Rückforderung nur auf den Betrag beziehen, der ursprünglich zugewiesen wurde. Dieser ist dem Werteverzehr entsprechend zu vermindern. Dies entspräche dann der Praxis des Ausgleichsstocks in den Fällen, in denen Zuweisungen ausschließlich während des Betriebs des Gebäudes getätigt wurden und nicht schon bei der Errichtung oder beim Erwerb. Eine Gleichbehandlung von Kirchenbezirken und Ausgleichsstock im Umgang mit Bauvorhaben/Veräußerungen wird auch im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen aus folgenden Gründen für nicht zielführend erachtet:

Die gewünschte Gleichbehandlung von Kirchenbezirksausschuss und Ausgleichsstock würde im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage zunächst je Kirchenbezirk entsprechend analoge Grundsatzentscheidungen über die Zuweisungen zur Finanzierung von Bauvorhaben/Geltendmachung von Erstattungen etc. zur Konkretisierung erfordern. Sie erfordern eine hohe Fachlichkeit der örtlich definierten Gremien bei einem deutlich steigenden Verwaltungsaufwand zur Recherche und Berechnung von Zuweisungen/Erstattungen. Erschwerend kommt hinzu, dass diese Vorgehensweise von den

Grundsätzen zur Festlegung und Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Verteilgrundsätze) nicht vorgesehen ist, zumal der Kirchenbezirk selbst (als Körperschaft) kein Recht auf Gewährung/Erstattung von Zuweisungen besitzt. Die Kirchensteuermittel der Kirchengemeinden für die spätere Zuweisung/Erstattung aus Bauvorhaben werden hier lediglich verwahrt. Auf Anregung der Landessynode hat der Oberkirchenrat auch mit Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen des Oberkirchenrats zu den Verteilgrundsätzen eine entsprechende limitierende Regelung erlassen, die es den Kirchenbezirken ermöglicht maximal 40 v.H. des durchschnittlichen Zuweisungsbetrags der Gesamtheit der Kirchengemeinden des Kirchenbezirks in den drei letzten Jahren nicht an die Kirchengemeinden auszuschütten. Kommt es im Rahmen der im Antrag intendierten Zurückgabe der bereits zugewiesenen Kirchensteuermittel zur Verwahrung an den Kirchenbezirk, könnte dies zur Folge haben, dass die Limitierung nach Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen erreicht wird und der Kirchenbezirk dann zur Weitergabe der Mittel an die Gesamtheit seiner Kirchengemeinden gezwungen wäre, mithin also neben der bereits erfolgten Verteilung der Kirchensteuern der Kirchengemeinden eines Bezirks zu einer zweiten Verteilung käme. Dies wiederum führt zu Mehraufwand der Verwaltung. Darüber hinaus dem Kirchenbezirksausschuss die gleichen Rechte einzuräumen wie dem Ausgleichstockausschuss, mit der Folge, dass aufgrund der fehlenden Justiziabilität dieser Rückforderungsentscheidungen der Kirchenbezirksausschüsse für den Oberkirchenrat als Leihorgan diese weder gerichtlich angreifbar noch einer Überprüfung durch den Oberkirchenrat zugänglich wären, erscheint rechtssystematisch fragwürdig.

Der Ausschuss schloss sich der Meinung des Oberkirchenrats an. Ein Mitglied merkte an, dass dann die Praxis der Rückforderung durch den Ausgleichsstock auch nochmals überprüft werden sollte.

Der Ausschuss beschloss den Antrag noch weiterzuverfolgen.